Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 9

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LV. Jahrgang.

Nr. 9.

Basel, 2. März.

1889.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die neuen Bestimmungen über die deutschen Generalstabsreisen. — Altersversorgung der Instrukteren. — Précis de la campagne de 1859 en Italie. — Eidgenossenschaft: Leitung der Kurse für die Festungstruppen in Airolo. † Oberstlieutenant Franz von Erlach. Uebungsritt des Dragoner-Regiments Nr 4. Bern: Oberst Dumur, Direktor der Jura-Bern-Luzern-Bahn. St. Gallen: Ergebniss der Militärsteuer. Aargau: † Oberstlieutenant Theoder Fischer. — Ausland: Oesterreich: † Feldzeugmeister Freiherr Packenj von Kilstädten. — Frankreich: Tagesbefehl des Generals Boisdenemets. Prämiirung bei der Preisbewerbung für das beste Sattelzeug.

Die neuen Bestimmungen über die deutschen Generalstabsreisen.

Vor Kurzem sind seitens des preussischen Kriegsministers dem Kaiser neue Bestimmungen über die Generalstabsreisen im deutschen Heere vorgelegt worden und haben dessen Bestätigung erhalten, so dass dieselben nunmehr für das deutsche Heer Gültigkeit erlangt haben und in der Folge dort in ihrem vollen Umfange zur Geltung gelangen werden. Diese Bestimmungen erhalten dadurch eine besondere Bedeutung, dass sie die im Laufe der Zeit bei den deutschen Generalstabsreisen gemachten Erfahrungen und Gepflogenheiten in feste, für alle Armeekorps gültige Normen zusammenfassen und somit auch diesen wichtigen Dienstzweig in einheitlicher Weise regeln.

Drei Momente treten aus den neuen Bestimmungen als besonders wichtige entgegen, es sind dies die grundsätzliche Heranziehung von Intendanturbeamten zu den Generalstabsreisen, die volle Sanktionirung der bereits seit einer Reihe von Jahren im deutschen Heere eingeführten Festungsgeneralstabsreisen und die prinzipielle Heranziehung der Fussartillerie- und Pionnieroffiziere zu den Generalstabsreisen, sowie diejenige der Lehrer der Selekta des Kadettenkorps.

Hinsichtlich des ersteren Momentes hatte sich mit der Zeit die Nothwendigkeit herausgestellt, die für den Feldkrieg so ausserordentlich wichtigen Aufgaben der Verpflegungsbeamten nicht, wie dies früher geschah, hie und da durch einzelne der kommandirten Offiziere, wie dies zu erwarten war, mit mehr oder weniger dürftigem

Resultat bearbeiten zu lassen, sondern diese wichtigen und oft recht schwierigen Aufgaben den eigentlichen Fachmännern, den Intendanturbeamten zuzuweisen.

Was den zweiten Punkt, die Festungsgeneralstabsreisen betrifft, so hatte sich deren Abhaltung als derartig nützlich erwiesen, dass ihre volle Sanktionirung trotz aller Anti-Festungsströmungen geboten schien; eine unmittelbare Folge davon war, dass die Offiziere der Waffen, denen sowohl im Festungs- wie im Feldpositionskriege eine wichtige Rolle zufällt, diejenigen der Fussartillerie und der Pionniere, nicht nur zu den Festungsgeneralstabsreisen, sondern auch zu den Korpsgeneralstabsreisen herangezogen werden.

So viel sei im Allgemeinen vorweg bemerkt. Die neuen Bestimmungen selbst, deren mehrfach in Details eingehende Vorschriften wohl gerade auch aus diesem Grunde von Interesse und Wichtigkeit sein dürften, resümiren sich im Folgenden:

Die jährlichen Reisen des deutschen Generalstabes bestehen aus: der grossen Generalstabsreise, den Korpsgeneralstabsreisen, den Festungsgeneralstabsreisen.

Die Generalstabsreisen unterliegen hinsichtlich ihrer Anordnung, Zeitdauer und Umfang den Bestimmungen des Chefs des Generalstabes der Armee, der darüber in den Grenzen der im Militäretat hierzu verfügbaren Mittel und nach Massgabe der folgenden Vorschriften Verfügung zu treffen hat. Offiziere und Intendanturbeamte, welche an den Generalstabsreisen Theil nehmen, sowie die dazu kommandirten Mannschaften gelten hierbei im Allgemeinen als Einzelnkommandirte.